

■ Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

Die Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmegewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Voraussetzung für eine Ausnahmegewilligung der Branddirektion München ist, dass die beantragte Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen oder brennbaren Flüssigkeiten für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erforderlich sind. Auf die Erteilung der Ausnahmegewilligung besteht kein Anspruch. Leere Behälter, in denen Druckgase, Flüssiggase oder brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden. Für Geräte und Anlagen, die nicht zur Vorführung betrieben werden, sind nur Leerflaschen zulässig. Diese sind augenscheinlich als solche zu kennzeichnen. Eine Vorratslagerung in der Halle ist grundsätzlich verboten. **Auf dem Messestand ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher PG 6 nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 bereitzuhalten.**

■ Druckgas

Druckgasbehälter in Versammlungsräumen sind nur zulässig, wenn diese für die Präsentation von Exponaten zwingend erforderlich sind. Die Druck Gasbehälter sind gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Die TRGS 510 und 800 ist zu beachten und eine Kennzeichnung nach DIN 1089 ist erforderlich.

Die Bevorratung von Druckgasflaschen oder Tanks in Messe- und Ausstellungshallen ist auf den Tagesbedarf zu beschränken.

■ Flüssiggas

Unter der Voraussetzung, dass für die Präsentationen von Exponaten keine Elektro- oder Erdgas-Anlagen betrieben werden können, kann unter folgenden Auflagen einer Flüssiggas-Anlage im Einzelfall zugestimmt werden (Anmeldung mit Formblatt 1.1, siehe auch www.feuerwehruemuenchen.de):

- Der Aufstellungsort ist mit der Branddirektion München festzulegen.
- Die maximal zulässige Flüssiggasmenge am Stand beträgt 11 kg.
- Die in Benutzung befindliche Flüssiggasflasche ist gegen den Zugriff Unbefugter sowie gegen Erwärmung durch Aufbewahrung in einem allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschrank (gelbes Schild mit schwarzem „G“) mit Bodenlüftung zu schützen.
- Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und die Dichtigkeit sind von einem Sachkundigen zu prüfen und gem. Unfallverhütungsvorschriften BGV D34 zu bescheinigen.
- Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastung geschützt sind.
- Die Verwendung zu Heiz- und Kochzwecken ist nicht zulässig.
- Auf dem Messestand ist ein amtlicher Feuerlöscher PG 6 nach DIN 14406 bzw. DIN EN3 bereitzuhalten.
- Jedes gasbetriebene Verbrauchsgerät muss unmittelbar am Gerät ein jederzeit gut erreichbares Absperrventil haben. Das Lagern von Flüssiggasflaschen in Messehallen ist nicht erlaubt.
- Unfallverhütungsvorschriften DGUV 79 (BGV D34), TRGS 510 und TRGS 800 sind einzuhalten.

■ Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Betriebsbedingte Ausnahmen sind mit der Messe München GmbH frühzeitig abzustimmen. Eine schriftliche Genehmigung ist erforderlich. Die DGUV Regel 113-001 und korrespondierende Schriften, sowie Hinweise des Sicherheitsseite 9/10 des Datenblatts sind einzuhalten.

Die vorgehaltene Menge darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Befüllungen sind anzuzeigen und dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden. Entleerte Behältnisse sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen. Die Lagerung entzündlicher und/oder explosionsfähiger Reinigungsmittel in der Halle ist verboten. Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen. Zu Ausstellungszwecken größerer Mengen wird der Einsatz von Dummies vorgeschrieben.

■ Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge dürfen in den Hallen und Atrien grundsätzlich weder in Betrieb genommen noch abgestellt werden. Eine Ausnahmegewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmegewilligung besteht kein Anspruch.

In Ausstellungshallen und Atrien ist der Tankinhalt der Fahrzeuge auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein. Auf Verlangen der Messe München GmbH ist die Batterie abzuklemmen. Der Treibstofftank ist, sofern möglich, abzuschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes (z.B. Foyer, Atrien) können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien, Spülen der Kraftstoffleitungen und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen und Atrien und in eigenen Bauten der Aussteller nicht in Betrieb vorgeführt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieben bzw. Energiegewinnung mit Brennstoffzellen sind auch die Vorschriften zur Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten wie oben zu beachten. Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb dürfen nur über der Geländeoberkante angeordnet werden. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein. Fahrzeuge mit Brennstoffzelle bzw. mit Wasserstoffverbrennungsmotoren sind in allen Ausstellungsbereichen des MOC Event Center Messe München leer, gespült und inertisiert einzubringen. Diesbezüglich muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z.B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Ladevorgänge sind in den Hallen nicht gestattet. **Fahrbare Ausstellungsstände (Show Trucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als 30 m² bilden, mit einer Sprinkleranlage zu versehen.** Zu einer solchen zusammenhängenden Fläche gehören auch die zwischen zwei fahrbaren Ausstellungsständen befindlichen Flächen, es sei denn, die Abstände zwischen den beiden fahrbaren Ausstellungsständen sind so groß, dass die in der Halle installierten Sprinkler in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt sind.

■ Feuerlöscher

Für jeden Messestand über 200 m² empfehlen wir mindestens einen Feuerlöscher nach DIN EN3, ASR A2.2 vorzuhalten. **Es dürfen ausschließlich Wasser- oder Schaumlöscher mit aktuellem Prüfsiegel verwendet werden.**

Für Elektroverteilungen ab einer Gesamtleistung von mindestens 10 kW ist ein CO₂-Feuerlöscher vorzuhalten. Die Größe ist auf max. 12 kg beschränkt. Sollten auf Messeständen Küchen vorhanden sein, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher (Klasse A, B, F) vorzuhalten, wenn Fette und Öle erhitzt werden.

Es besteht die Möglichkeit, geeignete und geprüfte Feuerlöscher über die Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH oder unseren Servicepartner Firma Wania + Baarfuss GmbH & Co. KG anzumieten. Die Messe München behält sich vor, benutzte oder beschädigte Feuerlöscher, die hausinternen Wandhydranten entnommen wurden, in Rechnung zu stellen.

Es sind grundsätzlich für den Einsatzzweck geeignete Löschmittel zu verwenden. **Im MOC Event Center Messe München ist die Verwendung von Pulverlöschern untersagt.** Weitere Informationen sind dem Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messerveranstaltungen“ zu entnehmen.

■ Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, wärmebeständiger und asbestfreier Unterlage zu montieren und während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen, so dass diese nicht entzündet werden können. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. Ä. angebracht werden.

■ Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der Abteilung MOC Veranstaltungen beantragt werden. Dabei ist die Umgebung gegen möglichen Funkenflug zu schützen. Fugen und Ritzen sind mit geeigneten, nichtbrennbaren Stoffen abzudichten. Im Stand ist für die Arbeiten geeignetes Löschmittel nach DIN 14406 bzw. EN3 bereitzuhalten.

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen während der Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmegewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmegewilligung besteht kein Anspruch.

■ Öl-, Fettabscheider

Der Aussteller, der auf seinem Messestand Öl oder fetthaltige Speisen oder sonstige Waren in mehr als haushaltsüblichen Mengen herstellt, verarbeitet, vorführt oder verabreicht, **hat vor der Entsorgung dieser Speisen und Waren die anfallenden Öle und Fette gesondert aufzufangen, sie getrennt von sonstigen Abfällen in geeignete Behältnisse**, die ihm auf Anfrage von der Messe München GmbH gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, **einzufüllen** und an seiner Standgrenze zur Abholung durch die Messe München GmbH bereitzustellen. Der Aussteller, der auf seinem Messestand Spül- und sonstige Kücheneinrichtungen hat, die keine haushaltsüblichen Spül- bzw. Kücheneinrichtungen sind, hat die auf seinem Messestand anfallenden Abwässer über Fettabscheider abzuführen. Der Bestellvordruck für die Installation eines Fettabscheiders kann bei der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, angefordert werden.